



Donnerstag, **05.11.2020**

Staatliches Schulamt Mittelthüringen: Ab Montag, den 09.11.2020, findet wieder der **Schulschwimmunterricht** in der Weimarer Schwimmhalle statt.

<https://www.tmasgff.de/covid-19/sonderverordnung>, 01.11.2020:

**Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO)**

Gültig ab [Montag,] dem **02.11.2020**

Aufgrund des [...] Infektionsschutzgesetzes [...] verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und [...] verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

[...]

**§ 2 Kontaktbeschränkung**

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

**§ 3 Kontaktbeschränkungen in der Öffentlichkeit**

(1) Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts, jedoch mit insgesamt höchstens zehn Personen, gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für [...]

4. die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,  
[...]

6. Gruppen einer Einrichtung oder eines Angebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. [ > § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, [...]

**§ 4 Private Reisen, Übernachtungsangebote**

(1) Jede Person ist angehalten, auf nicht notwendige private Reisen und Besuche sowie auf tagestouristische Ausflüge zu verzichten.

(2) Entgeltliche Übernachtungsangebote dürfen nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Übernachtungsangebote für touristische Zwecke sind untersagt [...]

**§ 6 Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen und -angebote, Sport**

[...]

(2) Angebote und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Angebote und Einrichtungen nach Satz 1 sind:

1. Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos,
2. Museen, ausgenommen entgeltfreie bildungsbezogene Angebote,
3. Ausstellungen, ausgenommen Messen im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung ohne Freizeit Zwecke,
4. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten,
5. geschlossene Räume der zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks,
6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
7. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

8. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Vorsorge und Rehabilitation, des Schwimmunterrichts nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und des Trainings- und Wettkampfbetriebs nach Absatz 3 Satz 3, [ > Mail, 29.10.: Schwimmhalle Weimar bis 30.11. geschlossen]
9. Saunen,
10. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation.

(3) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. der Individualsport ohne Körperkontakt, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts und
2. der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, -Ausbildungs- und Studienplänen.

[...]

#### **§ 7 Gaststätten**

(1) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Von der Schließung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
2. der nicht öffentliche Betrieb von Kantinen und Mensen.

[...]

#### **§10 Ordnungswidrigkeiten**

[...]

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.

[...]

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

*Freitag, 30.10.2020*

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

#### **Erweiterte Maßnahmen zum Schulbetrieb nach den Herbstferien 2020**

Ergänzungen zum Schreiben vom 28. Oktober 2020

[...] in der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 haben sich alle Beteiligten auf ein gemeinsames Vorgehen zur Bewältigung der Coronapandemie verständigt. Der Beschluss ergab, dass u. a. Bildungseinrichtungen (Schulen und Kindergärten), solange es geht, offenzuhalten sind und wir damit das von uns angestrebte Ziel, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung und Betreuung bestmöglich zu gewährleisten, erreichen können. Die Inhalte des Beschlusses werden sich in der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO –) wiederfinden. [...] Die Maßnahmen aus meinem Schreiben vom 28. Oktober 2020 haben weiterhin Bestand und werden um die folgenden niedrigschwelligen Maßnahmen für die Zeit vom **2. bis 30. November 2020** ergänzt.

- Bildung möglichst gleichbleibender Kohorten in den Schulen (z. B. Klassen, [...]) und nach Möglichkeit die Vermeidung von deren Durchmischung;
- nach Möglichkeit gestaffelte kohortenbezogene Pausenzeiten;
- konsequente Umsetzung der schulinternen Schutzkonzepte [...];
- Lernen am anderen Ort (z. B. Klassenfahrten, Wandertage, [...]) sind umgehend abzusagen;
- Betretungsverbot für schulfremde Personen und Eltern; Ausgenommen davon sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung und der Schulämter, Reinigungspersonal von externen Anbietern und Handwerkern oder ähnliche. Das Betreten dieser Personen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Beim Betreten des Schulgebäudes herrscht für diesen Personenkreis eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht;

- der Personenkreis, der sich in der Zeit vom 2. bis 22. November 2020 freiwillig einmal pro Woche testen lassen kann, wird auf alle Personen an Schule ausgeweitet, die im direkten Kontakt zu Kindern stehen. Das bedeutet auch, dass das technische und weitere Personal des Schulträgers davon nach dem bekannten Verfahren Gebrauch machen kann;
- bildungsbezogene Internate und Wohnheime sind für die Berechtigten offen zu halten. [...];
- der Schulsport findet statt; [...];
- der Schwimmunterricht ist zu gewährleisten, soweit die Schwimmhallenbetreiber die Öffnung für den Schwimmunterricht ermöglichen; [...];

*[Die Stadtwirtschaft Weimar-GmbH hat die Schwimmhalle vom 2. bis 30.11.2020 geschlossen. Die **Klassen 7 und 12** erhalten statt Schwimm- anderen Sportunterricht. **Bitte Sportkleidung mitbringen!**]*

- alle Veranstaltungen in Schule (wie z. B. Elternabende) sind abzusagen;
- schulinterne Beratungen, inklusive Dienstberatungen sowie schulaufsichtliche Aufgaben können weiterhin unter Einhaltung der Hygieneregeln stattfinden; [...]
- alle Veranstaltungen, die außerhalb des Unterrichts in den Räumlichkeiten des Schulgebäudes stattfinden, sind abzusagen; [...]

die Schule ist auch weiterhin nicht der Treiber des Pandemiegeschehens. Das ist [...] Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern zu verdanken. Dafür möchte ich [...] den [...] Beteiligten meinen Dank aussprechen.

Es ist und bleibt wichtig, dass wir weiter die Verantwortung für uns und unsere Mitmenschen übernehmen und dabei achtsam bleiben. Ich bitte alle Beteiligten von Schule, sich nicht nur in den Schulen, sondern auch im Freizeitverhalten streng an die (Hygiene-)Regeln zu halten. Das Gebot der Stunde ist die Kontaktreduzierung. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Helmut Holter

Mittwoch, **28.10.2020**

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

### **Schulbetrieb nach den Herbstferien 2020**

[...]

Die Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs in den Schulen hat [...], da sind sich alle politischen Ebenen einig, hohe Priorität. Wir gemeinsam müssen alles dafür tun, dass die Schulen sichere Orte bleiben und gleichzeitig so viel Unterricht wie möglich stattfinden kann.

Daher wird der Schulbetrieb nach den Herbstferien 2020 generell in der Stufe 1 – Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (GRÜN) – fortgeführt. Wo es das Infektionsgeschehen verlangt, werden wir angepasste Maßnahmen entsprechend unseres Stufenplans, aber auch in niedrigschwelligerer Form ergreifen, die ich im Folgenden erläutern möchte. [...]

Aufgrund der sehr dynamischen Infektionslage und des Ziels, eine größtmögliche Bildung zu gewährleisten, dabei aber die Gesundheit aller Beteiligten nicht außer Acht zu lassen, haben wir Folgendes entschieden:

- Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale [...] sind besonders zu schützen. Sie können sich ab einer Inzidenz von 50 in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in der sich die Schule befindet, von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht in Gruppen befreien lassen (vgl. §§ 30 und 33 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO). [...] Eine freiwillige Teilnahme am Präsenzunterricht bleibt weiterhin möglich. [...]

*[Für den 30.10., 0 Uhr, gab das Robert Koch-Institut für die Stadt Weimar einen Inzidenz-Wert von 82,8 an. Das ist die Zahl der nachgewiesenen Covid-19-Infektionen in den letzten 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner.*

[https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/)

*ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO § 30 (2): „[...] Mit dem Antrag [...] ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.“*

*ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO § 33: „[...] die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. [...] Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten wird durch*

*Angebote im Rahmen des häuslichen Lernens sichergestellt. Über den Antrag [...] entscheidet die Schulleitung.“]*

- Die Möglichkeiten zur freiwilligen Testung für das pädagogische Personal wird für die Zeit **vom 2. bis 22. November 2020** (KW 45 bis 47) ausgeweitet. Das pädagogische Personal kann sich in dem genannten Zeitraum nach dem bekannten Verfahren über die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen einmal pro Woche freiwillig testen lassen. [...]

Diese beiden Maßnahmen [...] sind im Sinne der Stufe 1 (GRÜN) weitere vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen. [...] Die Stufe 2 (GELB) bleibt als „Instrumentenkasten“ weiter ein Mittel, um auf steigendes Infektionsgeschehen zu reagieren. [...]

Zum Start nach den Herbstferien 2020 wurde außerdem die „Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Schule – Hygiene – Corona“ an die neusten Erkenntnisse angepasst. Der folgende Link enthält die aktuelle Fassung vom 26. Oktober 2020.

[https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/201026\\_Handreichung\\_Hygiene\\_in\\_der\\_Schule\\_mit\\_Infektionsschutz\\_final.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/201026_Handreichung_Hygiene_in_der_Schule_mit_Infektionsschutz_final.pdf)

[...] Gemeinsam nehmen wir die Verantwortung wahr, Infektionsketten zu unterbrechen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen und damit die Bildung im größtmöglichen Umfang zu verwirklichen. Ich wünsche [...]

für den Start nach den Herbstferien 2020 gutes Gelingen. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Holter